

## Antrag auf Haustierhaltung

Name	Vertragsnummer
Vorname	Mitgliedsnummer
Wohnanschrift	
Telefon privat	Telefon dienstlich

Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Nutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hauses und der überlassenen Mietsache bedarf es der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft, wenn innerhalb der überlassenen Mietsache Tierhaltung geplant ist.

Ich beantrage die Haltung eines Haustieres:

Tierart
Rasse

Die umseitig aufgeführten Bestimmungen/Auflagen zur Haustierhaltung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ich habe die Datenschutzbestimmungen und Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO gelesen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Nutzer

Dem Antrag wird  zugestimmt  nicht zugestimmt

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
WBG Einheit eG – Abteilung VorOrt-Betreuung

## Bestimmungen/Auflagen zur Haustierhaltung

- Keine Genehmigung ist erforderlich, sofern Kleintiere in der überlassenen Mietsache gehalten werden sollen. Der Begriff Kleintiere umfasst alle Tiere, die in geschlossenen Behältnissen gehalten werden, also nicht frei in der Wohnung oder im Haus umherlaufen.

Kleintiere sind also Tiere, die keine Störungen bei Nachbarn hervorrufen können und keine Schäden an der Wohnung verursachen, sofern sie in üblicher Zahl und Art gehalten werden. Darunter fallen zum Beispiel Wellensittiche, Hamster, Hauskaninchen, Meerschweinchen, Rennmäuse, Zierfische und ähnliche Tiere.

Alles, was über der üblichen Zahl und Art gehalten wird, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Genossenschaft.

- Grundsätzlich ist die Tierhaltung jeglicher Art außerhalb der überlassenen Mietsache (z. B. die Mäusezucht im Keller als Futter für Reptilien) verboten.
- Die Genossenschaft verbietet grundsätzlich die Haltung von Tieren, die unter Artenschutz stehen.
- Die Zustimmung für die artgerechte Katzenhaltung ist abhängig von der Anzahl der Katzen in der überlassenen Mietsache. Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn das Mitglied beabsichtigt, mehr als zwei Katzen in der überlassenen Mietsache zu halten.
- Die Hundehaltung ist generell zustimmungspflichtig; für größere Hunde (Widerristhöhe ab etwa 50 Zentimeter) wird grundsätzlich keine Zustimmung erteilt (mit Ausnahme einer erforderlichen Haltung, beispielsweise eines Blindenhundes bzw. Therapiehundes). Strengstens untersagt ist die Haltung von gefährlichen Hunden gemäß § 3 ThürTierGefG (Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren).

Jeder Einzelfall wird seitens der Genossenschaft geprüft.

Wird der Antrag auf Hundehaltung genehmigt, hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erwerb des Tieres folgende Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Tierhalter-Haftpflichtversicherung
- Hundesteuerbescheid
- möglichst Foto

Außerhalb der überlassenen Mietsache sowie im unmittelbaren Wohnumfeld ist der Hund stets an der Leine zu führen.

- Unabhängig von der Art des Haustieres ist das Mitglied verpflichtet, eventuelle Verschmutzungen innerhalb der überlassenen Mietsache, in den gemeinschaftlichen Räumen des Gebäudes (z. B. Keller, Treppenhaus etc.) sowie außerhalb des Wohngebäudes umgehend zu beseitigen.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Tierhaltung andere Bewohner nicht belästigt bzw. in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden. Bei Verstößen kann die Genehmigung zur Tierhaltung widerrufen werden.

- Die Haltung von Haustieren ohne vorherigen Antrag und Genehmigung durch die Genossenschaft wird mit mietrechtlichen Konsequenzen verfolgt.